

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 19. Dezember 1966 in Kraft und gilt für das Jahr 1967.

Berlin, den 19. Dezember 1966

**Der Minister
für Bezirksleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
K r a c k**

Anordnung über das Statut des Instituts für Marktforschung.

Vom 30. Dezember 1966

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wird das Institut für Marktforschung (nachstehend „Institut“ genannt) gebildet. Das Institut ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Das Institut erhält eigene Planaufgaben und wird mit eigenen Fonds ausgestattet, deren Art und Höhe vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister den Finanzen festgelegt werden.

(3) Das Institut führt im Rechtsverkehr den Namen
„Institut für Marktforschung“.

Sein Sitz ist Leipzig.

(4) Das Institut ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

(5) Das Institut ist Rechtsnachfolger des Instituts für Bedarfsforschung.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut leistet auf vertraglicher Basis, in enger Zusammenarbeit mit den Auftraggebern und anderen Institutionen, Forschungsarbeiten zur Untersuchung der Entwicklungstendenzen des Konsumgüterinnenmarktes. Diese Untersuchungen sind von großer Bedeutung für die Planung des Binnenhandels und der Konsumgüterindustrie sowie für die Organisation des Warenein- und -Verkaufs. Das Institut führt auch die erforderliche Grundlagenforschung durch.

(2) Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Ausarbeitung von Materialien für die langfristige perspektivische Entwicklung des Verbrauchs an Konsumgütern. Dazu gehören:

Untersuchungen über die wichtigsten langfristigen Entwicklungstendenzen des Konsumgütermarktes, die Einschätzung der wesentlichsten

Strukturveränderungen und die Ausarbeitung optimaler Lösungswege für bestimmte Schwerpunkte in der Versorgung sowie die Durchführung einer entsprechenden Grundlagenforschung,

b) Untersuchungen zur wissenschaftlichen Fundierung der Perspektivplanung entsprechend den vom Ministerium für Handel und Versorgung festgelegten Versorgungsschwerpunkten,

c) Studien zur Verbesserung der Jahres- und Operativplanen sowie der Plandurchführung. Ausarbeitung von Modellen über die Entwicklung der Warenfonds und des Warenumsatzes differenziert nach Territorien. Durchführung von Spezialuntersuchungen,

d) Lösung von methodischen Problemen der Marktforschung und der Konsumgüterindustrie im Binnenhandel,

e) Durchführung von Befragungen der Bevölkerung, von Einzelhandelsverkaufsstellen und Industriebetrieben zur Beschaffung von zusätzlichen Marktdaten und zum Studium des Konsumentenverhaltens,

f) Herausgabe von Berichtsreihen zur Auswertung der Wirtschaftsrechnungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, über internationale Entwicklungstendenzen des Marktes und zur Beobachtung der Entwicklung des Umsatzes, der Bestände und der Durchschnittspreise nach Warenhauptgruppen.

§ 3

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Das Institut entwickelt seine Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, der gesetzlichen Bestimmungen, der staatlichen Aufgaben und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Das Institut schließt auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben mit seinen Auftraggebern Verträge über die durchzuführenden Forschungsaufgaben ab.

(3) Das Institut entwickelt zur Erfüllung seiner Aufgaben die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, insbesondere mit den wirtschaftsleitenden Organen des Handels, der Konsumgüterindustrie und den entsprechenden wissenschaftlichen Institutionen.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet. Er ist für die politisch-ideologische, wissenschaftliche und wirtschaftlich-organisatorische Arbeit des Instituts sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Direktor ist gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor leitet das Institut nach dem Prinzip der Einzelleitung, verbunden mit der kollektiven Beratung wichtiger Fragen.